

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>TWS Netz GmbH , Stellungnahme vom 03.08.2012: Das Gebiet "Federburgstraße" ist bereits durch die TWS mit Gas und Wasser versorgt. Es sind jedoch umfassende Maßnahmen zur Erneuerung dieser bestehenden Leitungen in der Federburgstraße von der TWS geplant. Eine Nahwärmeversorgung für dieses Gebiet ist aus Sicht der TWS nicht wirtschaftlich. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 12.07.2012: Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen. Bei Fragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3.	<p>BUND, Stellungnahme vom 10.08.2012: Die Ortsgruppe Ravensburg des BUND mit ihrem Naturschutzzentrum bedankt sich für die Beteiligung bei oben genanntem Bauleitplanverfahren. Eine detaillierte Stellungnahme ist zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Jedoch ist</p>	<p>Wird berücksichtigt Das vorhandene Freiraumkonzept für den Bannegghang, das bereits in anderen Planverfahren genutzt wurde, findet auch in diesem Verfahren Anwendung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
4.	<p>uns die Lage des Plangebiets am Übergang zur parkähnlichen Struktur des Veitsburghangs als äußerst sensibel bekannt. Die Sicherung prägender Grünstrukturen und die Einschränkung der möglichen Gebäudegrößen und -nutzung sind gemäß Ihrer Mitteilung wesentliche Planungsziele.</p> <p>Wir verweisen daher auf ggf. von uns bereits zu den anderen Verfahren im Bereich der Federburgstraße abgegebenen Stellungnahmen und bitten um erneute Beteiligung nach Ausarbeitung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 10.08.2012:</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Verfahrens.</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>In Hinblick auf das überplante Gebiet mit wohl zahlreichen erhaltenswerten Gebäuden und einem Kulturdenkmal (Holderbrunnen bei Federburgstraße 97) sollte die Sicherung dieser Gebäude und der dazugehörigen Freiflächen angestrebt werden. Leider konnte die Planungsberatung auslastungsbedingt keine Ortsbegehung und damit auch keine Kartierung der erhaltenswerten Strukturen durchführen.</p> <p>Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die künftigen Festsetzungen dem Erhalt des Charakters der dort vorhandenen Bebauung entsprechen sollen. Weitere Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Das Kulturdenkmal wurde nachrichtlich übernommen. Ein Hinweis zu archäologischen Fundstellen wurde ebenfalls in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Archäologische Denkmalpflege: Fundstellen oder Kulturdenkmale aus dem Bereich der Archäologie sind im überplanten Areal bisher nicht bekannt geworden. Wir bitten jedoch darum, im Bebauungsplan vorsorglich auf die Regelungen des § 20 DSchG hinzuweisen: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen</p>	
5.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 04.07.2012: Gegen die Maßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden - Württemberg GmbH keine Einwände. Die Gebäude im Plangebiet sind mit Anschlüssen der Kabel Baden-Württemberg versorgt. Neuverlegungen sind derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 03.08.2012:</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</p> <p>1.1 Vereinfachtes Verfahren / beschleunigtes Verfahren</p> <p>Im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach §§ 13/13a</p>	<p>Wird berücksichtigt Eine Betrachtung der Schutzgüter wurde durchgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung erforderlich, es befreit aber nicht von der materiellen Pflicht, die Belange des Naturschutzes in die Abwägung einzustellen und die wesentliche Inhalte kurz zu würdigen.</p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Auch im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzarbeiten.</p> <p>Um auszuschließen, dass kein Verstoß gegen § 42 (1) BNatSchG vorliegt, ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.</p> <p>Insbesondere muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH Richtlinie 92/43 EWG Anhang IV a und b bzw. europäische Vogelarten hat.</p> <p>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung.</p> <p>Insbesondere ist das Plangebiet sehr stark mit Baumstrukturen durchwachsen, die aufgrund einer evtl. möglichen Nachverdichtung ggf. gefällt werden müssten. Diese sind auf ihre Artenzusammensetzung zu überprüfen (z. B. Höhlen von Vögeln/ Fledermäuse etc.).</p> <p>Für den Artenschutz sehr wertvolle Bäume sollten erhalten und ggf. durch ein Pflanzenerhaltungsgebot gemäß § 9 Ziff. 25 b) BauGB gesichert werden.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Auch aus Gründen des Stadtbildes sollten sehr wertvolle Bäume erhalten und ggf. durch ein Pflanzehaltungsgebot gemäß § 9 Ziff. 25 b) BauGB gesichert werden.</p>	
7.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 23.07.2012: Im Untersuchungsgebiet sind von uns zur Zeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32 , Ref PB 6, Otto Huber vom 04.05.2010 und 03.02.2011 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt. Bitte folgenden Hinweis beachten: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom , die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
8.	<p>Planungen.</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 07.08.2012: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von weitgestuften Moränensedimenten der Würmeiszeit, die von bindigen Deckschichten überlagert sein können. Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen ist im Plangebiet zu rechnen. Sollten im Zuge der weiteren Planungen Eingriffe in den Baugrund bzw. Versickerungen von Oberflächenwasser beabsichtigt werden, wird die Erstellung entsprechender objektbezogener Baugrunduntersuchungen sowie Versickerungsgutachten empfohlen.</p> <p>Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. .</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Eine Versickerung ist aufgrund der starken Hangneigung nicht möglich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	